

SATZUNG

der Vereniging MaxTex

Artikel 1 - Name, Sitz

1. Der rechtsfähige Verein führt den Namen: Vereniging MAXTEX.
2. Sitz und Gerichtsstand ist Aalten, Niederlande.

Artikel 2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, auf allen Ebenen die Interessen der Unternehmen zu fördern, die in der Textil- und Bekleidungsindustrie, im Textil Service, im Facility Management, in der Logistik und in verwandten Branchen tätig sind. Er verfolgt das Ziel, die übergreifende Entwicklung der Branchen zu stärken und dabei die besonderen Anforderungen der Kunden und Endverbraucher im Hinblick auf nachhaltige Produktion und Dienstleistung zu berücksichtigen. Der Verein ist ein Forum für Experten, Entscheider, Querdenker, Visionäre und Macher im Textilmanagement.
2. In Verfolgung seines Ziels kann der Verein Rechte zugunsten der Mitglieder festlegen. Der Verein kann aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Verpflichtungen zu Lasten der Mitglieder eingehen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss die Art und den Inhalt dieser Verpflichtungen hinreichend bezeichnen.
3. Aufgabe des Vereins ist es, die Mitglieder zu einer nachhaltigen Produktion und Dienstleistung hinzuführen und sie in allen die nachhaltige Produktion und Dienstleistung betreffenden allgemeinen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen zu informieren, zu beraten, zu betreuen, zu vertreten, und zu schützen:
 - ein informelles Netzwerk zu bilden, Informationen zu verbreiten;
 - Schulungen, Seminare und Workshops zu allen dem Zweck und den Zielen dienenden und relevanten Themen anzubieten;
 - die Nachhaltigkeit betreffende Zertifikate und Label zu sichten und zu werten;
 - den fachlichen Austausch – insbesondere zu nachhaltiger Produktion und Dienstleistung - zu gewährleisten und damit das wechselseitige Zusammenwirken zu stärken;
 - den Dialog zwischen den überschneidenden Branchen herzustellen und Synergieeffekte zu schaffen;
 - die Bedeutung und den stetigen Wandel der betreffenden Dienstleistungen zu begleiten, zu beleuchten und zu erforschen;

- die modernen Managementpraktiken auf das Textilmanagement anzuwenden;
- die Marketingerfordernisse für das Textilmanagement zu formulieren;
- die Effizienz der einschlägigen Dienstleistungsbranchen zu erhöhen;
- daran mitzuwirken, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für die Produzenten und Dienstleister zu verbessern;
- die erforderlichen Kontakte zu den Stakeholdern, vor allem den Kunden-Organisationen des Textilmanagement, herzustellen und zu pflegen.

4. Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Artikel 3 - Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied können Unternehmen und Institutionen aus folgenden Gruppen werden:
 - a. Unternehmen der textilen Kette und der Textil- und Bekleidungsherstellung, die dem Vereinszweck nach Artikel 2 verbunden sind.
 - b. Unternehmen der Zulieferindustrie (ohne direkten Bezug zu Textilien), des Textilservice, Unternehmen zur Erbringung von Dienstleistungen, textilnahe Branchen aus dem Konsumbereich, z.B. Facility Management, Logistik, Hotellerie o.ä., sowie sonstige gesellschaftsrechtliche Organisationen ohne Wesentliches Gewinnstreben (z.B. Vereine und Institute).
 - c. Wissenschaftliche Einrichtungen gleich welcher Rechtsform.
 - d. Start-up Unternehmen, deren Dienstleistungen oder Produkte geeignet sind, die Umsetzung der Vereinsziele zu fördern und bei der Aufgabenerfüllung des Vereins unterstützend zu wirken. Die Gründung des Start-ups darf nicht länger als zwei (2) Jahre zurückliegen.
 - e. Standards, Labels und Zertifizierer aus dem Textilbereich.

Die unter d und e genannten Mitglieder sind keine Mitglieder im Sinne des Gesetzes.

2. Die Mitgliederversammlung kann im Hinblick auf Artikel 2 unter 3 darüber hinausgehende Kriterien zur Aufnahme als Mitglied in den Verein beschließen. Die Mitgliedschaft wird erworben auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch den Tod des Mitglieds oder die Auflösung als juristische Person;
 - b. durch Kündigung des Mitgliedes;
 - c. durch Kündigung durch den Verein;
 - d. durch Ausschluss.

4. Die Kündigung durch das Mitglied kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
5. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur in schriftlicher Form und durch das Mitglied nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten erfolgen. Ungeachtet dessen kann ein Mitglied seine Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden, wenn ihm die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann, sowie innerhalb eines Monats, nachdem ihm ein Beschluss über die Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform oder über die Verschmelzung oder Spaltung mitgeteilt worden ist. Ein Mitglied ist nicht berechtigt, seine Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich die finanziellen Rechte und Pflichten ändern.
6. Die Kündigung durch den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit **einfacher** Mehrheit und ist nur möglich:
 - a. wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt;
 - b. wenn es dem Verein nicht zugemutet werden kann, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
7. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt mit dem Zeitpunkt des entsprechenden Beschlusses des Vorstands in Kraft. Dem Mitglied soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder mündlich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
8. In dringenden Fällen einer groben öffentlichen Schädigung des Vereins kann der Vorstand das Mitglied vorläufig von seinen Mitgliedsrechten suspendieren. Über den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen, ggf. auch im schriftlichen Verfahren, eine Entscheidung herbeizuführen.
9. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, den Ausschluss-Beschluss des Vorstands auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzen zu lassen. Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit den Beschluss des Vorstandes aufheben oder ändern.
10. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch Bestehender Verpflichtungen des Mitgliedes gegen über dem Verein. Insbesondere haben ausscheidende Mitglieder ihren Beitrag bis zum endgültigen Zeitpunkt des Ausscheidens zu leisten. Den Jahresbeitrag ggf. pro rata temporis.

Artikel 4 - Register der Mitglieder, Mitgliedschaftsrechte

1. Der Vorstand führt ein Register, das die Namen und Adressen der Mitglieder enthält. Die Mitglieder sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Adresse dem Vorstand bekannt ist. Die Mitglieder können auch eine elektronische Adresse für Mitteilungen, Bekanntmachungen und Einladungen zu Versammlungen angeben.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antragsrechts und der Teilnahme an der Mitgliederversammlung mitzuwirken.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Gremien des Vereins mitzuwirken, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Hierzu zählen insbesondere Informationen, Auskünfte, Rat in allen Angelegenheiten und Serviceleistungen, die zum Aufgabengebiet des Vereins gehören.

Artikel 5 - Mitgliedschaftspflichten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gemeinsamen Interessen des Vereins zu fördern und Maßnahmen zu unterlassen, die gegen die Vereinszwecke verstoßen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, für die Beitragsermittlung die notwendigen Informationen bereitzustellen und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu zahlen.

Artikel 6 - Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. Vorstand;
2. Mitgliederversammlung.

Artikel 7 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
2. Besteht der Vorstand vorübergehend aus weniger als fünf Personen, so ist er dennoch befugt, so bald wie möglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, um die frei gewordenen Ämter zu besetzen.
3. Bei Abwesenheit oder Verhinderung aller Vorstandsmitglieder oder des alleinigen Vorstandsmitglieds wird der Vorstand vorübergehend durch die von der Mitgliederversammlung zu bestimmende(n) Person(en) wahrgenommen. Eine Abwesenheit gilt bei Vermisstenmeldung oder erwiesener Unerreichbarkeit von mindestens einer Woche als gegeben, wenn sich das Vorstandsmitglied aufgrund einer Krankheit, eines Unfalls oder einer anderen Ursache dauerhaft in einem körperlichen und/oder geistigen Zustand befindet, der ihn daran hindert, sich wegen mangelnden Bewusstseins oder Unvermögens zu äußern.
4. In den Vorstand können Personen mit Führungsverantwortung aus den Reihen Mitglieder gewählt werden. Dabei muss der Vorstand mindestens aus drei Mitgliedern der Mitgliedergruppe nach Artikel 3 Absatz 1, unter a bestehen.

5. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der die Bezeichnung „Vorsitzender des Vorstandes“ führt, und vier weiteren Mitgliedern, von denen eines die Funktion des Schatzmeisters und stellvertretenden Vorsitzenden ausübt.
6. Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Auswahl und die Bestellung des Geschäftsführers.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Festlegung der Ziele des Vereins;
- die Erörterung und Beschlussfassung über den vom Geschäftsführer vorgelegten Jahrestätigkeitsplan;
- die Finanzplanung des Vereins;
- die Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vereins;
- die Entwicklung und Erörterung neuer Ziele und Projekte;
- die Einrichtung und Berufung von Arbeitsgremien;
- die anderen ihm durch diese Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Bestellt sind aus dem Kreis der Kandidaten die Personen mit den meisten Stimmen. Die Wiederwahl ist zulässig. Positionen ausgeschiedener Vorstandsmitglieder werden auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Restamtszeit neu bestellt. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich oder telefonisch fassen.

8. Die Amtszeit des Vorstands endet:

- durch Abberufung des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluss zur Abberufung bedarf mindestens fünfundsiebzig Prozent (75 %) der Stimmen in einer Versammlung in der mindestens fünfundsiebzig Prozent (75 %) der Mitglieder anwesend oder vertreten sind;
- wenn das vom Vorstandsmitglied vertretene Mitglied Insolvenz beantragt;
- wenn das Vorstandsmitglied freiwillig ausscheidet;
- durch Ablauf der Frist für die das Vorstandsmitglied bestellt worden ist.

9. Der Vorstand kann bei einer Anwesenheit von mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder wirksame Beschlüsse fassen. Die Mitgliedschaft im Vorstand ist persönlich. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Versammlungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter, sonst durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

10. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens sieben Tage im Voraus, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden.

11. Die Einberufung muss neben Ort und Zeit der Versammlung auch die Tagesordnung enthalten.

12. Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom

Versammlungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

13. Der Vorstand ist berechtigt, zu Versammlungen bis zu vier Gäste einzuladen.
14. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen oder suspendiert werden.
15. Ein Vorstandsmitglied, das ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat, das mit den Interessen des Vereins und der ihm angeschlossenen Organisation kollidieren könnte, muss dies dem Vorstand unverzüglich mitteilen.
Ein Vorstandsmitglied darf sich nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung über ein Thema beteiligen, an dem es ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat, das mit den Interessen des Vereins und der ihm angeschlossenen Organisation kollidiert. Kann infolgedessen kein Vorstandsbeschluss gefasst werden, wird die Entscheidung von der Mitgliederversammlung getroffen.

Artikel 8 - Vertretung.

Der Vorstand vertritt den Verein, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Vertretungsbefugnis kann auch von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam ausgeübt werden.

Artikel 9 - Geschäftsjahr.

1. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, über die finanzielle Lage des Vereins und über alles, was die Tätigkeit des Vereins betrifft, in der Weise Buch zu führen und die dazugehörigen Bücher, Unterlagen und sonstigen Datenträger so aufzubewahren, dass die Rechte und Pflichten des Vereins jederzeit erkennbar sind.
3. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Vorstand die Bilanz sowie die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins auf und bereitet sie auf Papier vor.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Bücher, Unterlagen und sonstigen Datenträger sieben Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 10 - Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme. Die Mitglieder der Gruppen nach Artikel 3, Absatz 1 unter a, b und c haben jeweils eine (1) Stimme. Die Mitglieder der Gruppe nach Absatz 1 unter d sind nicht stimmberechtigt, solange sie als Start-up Unternehmen geführt werden und keine Mitgliedschaftsbeiträge zahlen. Mitglieder der Gruppe nach Absatz 1 unter e sind nicht stimmberechtigt.

Die Vertretung von anderen Mitgliedern ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Mitglieder vertreten.

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungsprüfer;
- Entgegennahme des Vorstandsberichtes;
- Feststellung des Jahresabschlusses;
- Entlastung des Vorstandes;
- Genehmigung des neuen Haushaltsplanes;
- Verabschiedung der Beitragsordnung und Festsetzung der Beiträge;
- Ermittlung eventueller Abgaben;
- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
- Ausschluss von Mitgliedern im Einspruchsverfahren.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann vom Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit oder wenn dies mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beantragen, einberufen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Beschluss des Vorstandes, bzw. nach Eingang des Antrags der Mitglieder, mit einer Frist von mindestens drei Wochen - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuberufen.

3. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist – mit Ausnahme einer Vereinsauflösung - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands.
6. Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Wahl oder Abstimmung und der Antrag wird mit einfacher Mehrheit beschieden.
7. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung stellen. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der verschickten Tagesordnung benannt sind (ausgenommen Satzungsänderungen), werden behandelt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden und vertretenen

Mitglieder beschließt.

- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern umgehend zu übermitteln ist.

Artikel 11 – Förderer des Vereins

Förderer des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche nicht zu den in Artikel 3 genannten Gruppen der Mitglieder gehören, aber die Ziele des Vereins durch regelmäßige Geldleistungen unterstützen wollen. Der Antrag, Förderer des Vereins zu werden, ist an den Vorstand oder den Geschäftsführer zu richten. Es besteht kein Recht Förderer des Vereins zu werden. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung. Förderer des Vereins sind zu Mitgliederversammlungen einzuladen, haben jedoch kein Kandidatenrecht, kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

Artikel 12 - Beirat

Zur Unterstützung der Tätigkeiten des Vereins und insbesondere zur Förderung der Vereinsziele kann der Vorstand Einzelpersonen für die Dauer von 2 Jahren in einen Beirat berufen, der Vorstand, Geschäftsführung und Mitglieder als beratendes Gremium unterstützt. Wiederberufungen sind möglich. Bei der Auswahl der Beiratsmitglieder ist insbesondere auf fachliche Expertise zu achten. Mitglieder des Beirates sind zu Mitgliederversammlungen einzuladen, haben jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

Artikel 13 - Geschäftsführung

- Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Verein einen (Allein-) Geschäftsführer einsetzen.
- Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Der Geschäftsführer hat die Befugnis den Verein einzeln zu vertreten.
- Der Geschäftsführer hat die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane eigenverantwortlich zu führen und die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder nach außen zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die zur ordnungsgemäßen Leitung des Vereins erforderlich sind.
- Der Geschäftsführer nimmt an den Versammlungen der Organe beratend teil. Er besitzt kein Stimmrecht.
- Der Geschäftsführer ist Vertrauensperson aller Mitglieder. Er hat seine Aufgaben unparteiisch auszuüben.

Artikel 14 - Haftung

Für Schäden, die einem Mitglied aus den Tätigkeiten des Vereins entstehen, haften der Verein und seine Organe nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Artikel 15 - Satzungsänderung. Verschmelzung und Spaltung

1. Ein Beschluss zur Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Abstimmung zur Satzungsänderung angekündigt werden.
2. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer Versammlung gefasst werden. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist - mit Ausnahme einer Vereinsauflösung - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Diejenigen, die die Einberufung zu dieser Versammlung vorgenommen haben, stellen den Mitgliedern mindestens fünf Tage vor der Versammlung die vorgeschlagene Änderung im Wortlaut zur Verfügung.
4. Eine Satzungsänderung wird erst nach notarieller Beurkundung wirksam. Jedes Vorstandsmitglied ist ermächtigt, diese Urkunde auszustellen.
5. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend für einen Verschmelzungs- oder Spaltungsbeschluss.

Artikel 16 - Vereinsauflösung

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein Beschluss zur Vereinsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer Versammlung gefasst werden. Mit dem Auflösungsbeschluss wird ein Verwahrer der Bücher und Unterlagen ernannt.
2. Die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
3. Wenn eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich ist, ist diese frühestens mit einer Frist von vier Wochen, längstens acht Wochen, vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss für die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Liquidator ernennt, sind die Vorstandsmitglieder als solche für die Liquidation des Vereinsvermögens zuständig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle einer Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Eventuelle Verbindlichkeiten sind vorher auszugleichen.

6. Nach Beendigung der Liquidation müssen die Bücher, Unterlagen und sonstigen Datenträger des Vereins sieben Jahre lang von dem in Absatz 1 genannten Verwahrer aufbewahrt werden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 28. Mai 2024 in Frankfurt am Main